

Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt

AUSGABE 2014



Verlass auf die Renten

***ABV-Chef Kilger
im Interview Seite 10***

Europa im Blick

***Das Verbindungsbüro
in Brüssel Seite 16***

Immobilien: Preise steigen

***Hohe Nachfrage in
Ballungszentren Seite 18***

Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt



Kris Finn, Titelfoto: iStockphoto.com/gwydech

Sie finden uns hier:

Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt

Gutenberghof 7

30159 Hannover

Telefon: 05 11 7 00 21-0

Telefax: 05 11 7 00 21-314

Internet: www.aevs.de

E-Mail: info@aevs.de

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Fender

die neuen Regeln zum Befreiungsrecht halten uns weiterhin in Atem. Einige Fragen müssen noch zwischen der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) und der Deutschen Rentenversicherung Bund geklärt werden. Bei einer Frage müssen wir selbst für Klarheit sorgen: „Was ist ärztliche Tätigkeit?“ Denn nur, wenn ein angestellter Arzt ärztlich tätig ist, kann er von der Versicherungspflicht befreit werden. Die Landesärztekammern und insbesondere die Bundesärztekammer haben sich dieser Aufgabe bereits angenommen. Für die Versorgungswerke ist wichtig, dass die Definitionshoheit bei der Ärztekammer liegt. Seit dem letzten Jahr erscheinen immer wieder Presseberichte über die finanzielle Situation der Versorgungswerke. Mit Überschriften wie „Kartell der Geheimniskrämer“ oder „Sorgen um die Vorsorge“ sollen die Versorgungswerke ins Gerede gebracht werden. Lesen Sie dazu auch

das Interview mit Hartmut Kilger, Vorstandsvorsitzender der ABV. In sämtlichen Artikeln ging es um die Frage: „Sind die Versorgungswerke noch sicher?“ Trotz dieser Stimungs- und Panikmache haben Sie sich nicht verunsichern lassen. Denn dazu besteht auch kein Grund. Die Versorgungswerke sind stets zurückhaltend gewesen – ohne Drang ins Rampenlicht. Wir machen unseren Job, und zwar gut und unaufgeregt. So soll und wird es auch bleiben.

Ihr

Dr. med. Walter Kudernatsch

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Inhalt

**4 Geschäftsentwicklung
per 31. Oktober 2013**

**5 Die neuen Beiträge
ab 1. Januar 2014**

**6 Satzungsänderungen
zum 1. Januar 2014**

**8 Jahresbilanz Ärzteversorgung
Sachsen-Anhalt 2012**

**10 Gespräch mit dem
ABV-Vorsitzenden Hartmut Kilger**

12 Vom Mitglied zum Rentner

**13 Verwaltungsausschuss: Die
Sachverständigen stellen sich vor**

**14 Befreiung von der gesetzlichen
Rentenversicherung**

**15 Justiziar Henning Laves
Beruf mit Leidenschaft**

**16 Das Verbindungsbüro der
ABV in Brüssel**

**17 Abteilung Vermietung
stellt sich vor**

**18 Fünf Häuser von fünf Architekten
„Zillegärten“ in Berlin**

IMPRESSUM

Redaktion

Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt
Gutenberghof 7
30159 Hannover
Telefon: 05 11 7 00 21-0
E-Mail: info@aevs.de

Gestaltung und Produktion
Madsack Medienagentur GmbH & Co. KG
August-Madsack-Straße 1
30559 Hannover
Telefon: 05 11 5 18-30 01
Internet: www.madsack-agentur.de

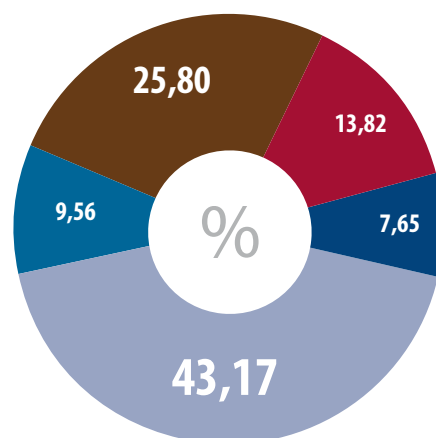
Druck

Druckhaus Göttingen
Göttinger Tageblatt GmbH & Co. KG
Dransfelder Straße 1
37079 Göttingen

Geschäftsentwicklung per 31. Oktober 2013

■ **Beitragseinnahmen:** Die erfreuliche Beitragsentwicklung hat sich 2013 wie in den vergangenen Jahren fortgesetzt. Bis Ende Oktober 2013 stiegen die Beitragseinnahmen zum vergleichbaren Vorjahreszeitraum um rund 4 Prozent auf 70,6 Millionen Euro. Wesentlicher Grund dafür ist der per 31. Oktober 2013 auf 9.574 Mitglieder angewachsene Mitgliederbestand, der sich gegenüber dem Vorjahresmonat um 421 Personen erhöhte.

Kapitalanlagestruktur zum 31. Dezember 2012



- 43,17 Namenschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen
- 9,56 Anteile an Rentenfonds
- 25,80 Aktien und Anteile an Aktienfonds
- 13,82 Übrige Anlagen
- 7,65 Grundbesitz und Immobilienfonds

■ **Aufwendungen für Versorgungsleistungen:** Die Aufwendungen für Versorgungsleistungen nahmen weiter zu und lagen in den ersten zehn Monaten des Jahres 2013 mit 25,6 Millionen Euro um 8,5 Prozent über dem Wert von 2012 (23,6 Millionen Euro). Ausschlaggebend hierfür waren der sich fortsetzende Anstieg des Rentenbestandes um 100 auf 2.334 Renten und die

zum Januar 2013 beschlossene Erhöhung der Leistungen um 1,0 Prozent.

■ **Kapitalanlagen:** Der Bestand an Kapitalanlagen hat sich bis Ende Oktober 2013 im Vergleich zum 31. Oktober 2012 um rund 126,6 Millionen Euro auf 1,57 Milliarden Euro erhöht. Da die Beitragseinnahmen

weiterhin die Versorgungsleistungen übertreffen und zusätzliche Vermögenserträge anfallen, wird der Bestand der Kapitalanlagen weiter zunehmen.

■ **Vermögenserträge:** Bis einschließlich Oktober wurden im Jahr 2013 Vermögenserträge in Höhe von 32,1 Millionen Euro erwirtschaftet. Davon entfielen 27,8 Millionen Euro auf laufende Erträge; 4,3 Millionen Euro wurden beim Verkauf von Kapitalanlagen erzielt. Trotz des anhaltend niedrigen Zinsniveaus lagen die Vermögenserträge damit um 2,9 Millionen Euro über dem Wert des Vorjahres von 29,2 Millionen Euro.

■ **Bilanzsumme:** Die Bilanzsumme ist per 31. Oktober 2013 gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt um 8,4 Prozent auf rund 1,59 Milliarden Euro gestiegen.

Die Fakten

	31.10.2013	31.10.2012	Veränderung
Mitgliederbestand	9.574	9.153	+ 421
Bestand Versorgungsempfänger	2.334	2.234	+ 100
Kapitalanlagen (in Mio. €)	1.572,2	1.445,6	+ 126,6
Bilanzsumme (in Mio. €)	1.586,0	1.462,8	+ 123,2
Beitragseinnahmen (in Mio. €)	70,6	67,6	+ 3,0
Vermögenserträge (in Mio. €)	32,1	29,2	+ 2,9
Aufwendungen für Versorgungsleistungen (in Mio. €)	25,6	23,6	+ 2,0

Beiträge		Ost		West	
		Euro monatlich	jährlich	Euro monatlich	jährlich
1/10	=	94,50	1.134,00	112,46	1.349,52
3/10	=	283,50	3.402,00	337,37	4.048,44
5/10	=	472,50	5.670,00	562,28	6.747,36
10/10	=	945,00	11.340,00	1.124,56	13.494,72
11/10	=	1.039,50	12.474,00	1.237,02	14.844,24
12/10	=	1.134,00	13.608,00	1.349,47	16.193,64
13/10	=	1.228,50	14.742,00	1.461,93	17.543,16

(vorbehaltlich einer rückwirkenden Änderung des Beitragssatzes)

Die neuen Beiträge ab 1. Januar 2014

Ärztinnen und Ärzte in freier Praxis

■ **Pflichtbeitrag:** Ihr Pflichtbeitrag beträgt 1.228,50 Euro monatlich.

Auf Antrag ist eine Reduzierung des Pflichtbeitrages auf monatlich 1.134,00 Euro, 1.039,50 Euro oder 945,00 Euro möglich. Beantragen Sie eine gewinnbezo-

gene Veranlagung, sind Beiträge in Höhe von 18,9 Prozent der Jahreseinkünfte aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit zu entrichten. Maßgebend ist der Praxisgewinn vor Steuerabzug. Die Einkünfte sind durch Einkommensteuerbescheid oder eine Auskunft des Steuerberaters nachzuweisen. Sind die Einkünfte noch nicht bekannt, kann ein **vorläufiger** monatlicher Beitrag gezahlt werden.

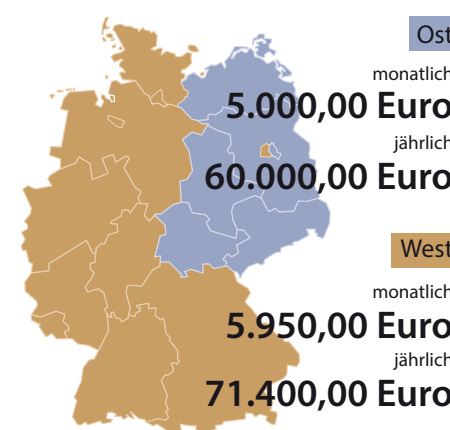
Ärztinnen und Ärzte ohne ärztliche Berufsausübung

Sie können jeden Betrag zwischen 94,50 Euro und 1.228,50 Euro wählen.

Beamte und Sanitätsoffiziere

Sie können jeden Betrag zwischen 283,50 Euro und 1.228,50 Euro wählen.

Beitragsbemessungsgrenzen 2014



Ärztinnen und Ärzte im Angestelltenverhältnis

Sind Sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, zahlen Sie analog zur gesetzlichen Rentenversicherung 18,9 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts, höchstens 945,00 Euro monatlich (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Freiwillige Beiträge

Sie können freiwillig zusätzliche Beiträge bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.228,50 Euro leisten. Zahlungsfrist ist der 31. Dezember des Kalenderjahres. Für Geschäftsjahre nach vollendetem 52. Lebensjahr ist die Zahlungsmöglichkeit eingeschränkt.

Satzungsänderungen

zum 1. Januar 2014

12. Satzung zur Änderung der Alterssicherungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (ASO)

Artikel 1

Die Alterssicherungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13. November 1999, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 3. November 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kammerangehörigen“ wird ersetzt durch das Wort „Mitglieder“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 b) werden vor dem Komma die Worte „sowie der Risikolage“ hinzugefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ gestrichen und stattdessen die Worte „und die Regelaltersgrenze gemäß § 16 noch nicht erreicht haben.“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „sofern sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ gestrichen und stattdessen die Worte „sofern sie die Regelaltersgrenze gemäß § 16 noch nicht erreicht haben.“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 a) wird nach dem Komma am Ende um die Angabe „soweit die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI erfüllt sind,“ ergänzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sofern sie das 60. Lebens-

jahr noch nicht vollendet haben.“ gestrichen und stattdessen die Worte „sofern sie die Regelaltersgrenze gemäß § 16 noch nicht erreicht haben.“ eingefügt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen. Satz 4 wird Satz 3.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen. Satz 4 wird Satz 3.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „höchstens jedoch das Dreifache der dem Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes zustehenden monatlichen Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.“ hinzugefügt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Angestelltenversicherung“ durch die Worte „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Angestellte Mitglieder, die nicht von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe von 3/10 des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages gemäß §§ 157, 159 SGB VI.“

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „50.“ ersetzt durch die Angabe „52.“.

b) In Satz 2 wird die Angabe „50.“ durch die Angabe „52.“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „50.“ durch die Angabe „52.“ ersetzt.

11. § 43 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „¹Die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch eine Sachverständige/einen Sachverständigen aufstellen zu lassen. ²Er ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so ist dieser oder ein Teil davon einer gesondert auszuweisenden Sicherheitsrücklage zuzuführen. ³Diese Sicherheitsrücklage soll einen Mindestbetrag von 2,5 % der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 % der Deckungsrückstellung nicht überschreiten. ⁴Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsrücklage sowie deren Inanspruchnahme sind die Risikolage der Ärzteversorgung

Sachsen-Anhalt und die geltenden Solvabilitätsvorschriften zu berücksichtigen. ⁵Verbleibt nach Dotierung der Sicherheitsrücklage ein Überschuss, wird dieser der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zugeführt, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung von Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. ⁶Zur Deckung von Verlusten darf die Sicherheitsrücklage nur in Anspruch genommen werden, wenn die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen verbraucht ist.“

Artikel 2

Die Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.



Zum 1. Januar 2014 steigen:

Renten	1 %
Anwartschaften	1 %



Die Fakten

- Alle Mitglieder auskunftspflichtig (Nr. 1)
- Altersgrenze für Mitgliedschaft entfällt (Nr. 3, 4, 5 b)
- Befreiung von der Mitgliedschaft nur bei Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (Nr. 5 a)
- Waisenrente und Kinderzuschuss unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung (Nr. 6 und 7)
- Altersgrenze für unbeschränkte freiwillige Zuzahlung auf 52. Lebensjahr angehoben (Nr. 10)

Jahresbilanz Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt 2012

Aktiva

Euro

A. Kapitalanlagen

I	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	51.055.804
II	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	60.036.548
III	Sonstige Kapitalanlagen	
	1) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	590.917.768
	2) Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen	4.321.640
	3) Sonstige Ausleihungen	
	a) Namensschuldverschreibungen	296.126.571
	b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	348.242.500
	4) Einlagen bei Kreditinstituten	141.900.000
>	Summe Kapitalanlagen	1.492.600.831

B. Forderungen

	Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Mitglieder	489.328
--	---	---------

C. Sonstige Vermögensgegenstände

I	Sachanlagen und Vorräte	140.377
II	Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	3.737.740
III	Andere Vermögensgegenstände	876.583
>	Summe sonstige Vermögensgegenstände	4.754.700

D. Rechnungsabgrenzungsposten

	Abgegrenzte Zinsen	12.887.560
--	--------------------	------------

>	Bilanzsumme	1.510.732.419
---	-------------	---------------

Passiva

Euro

A. Eigenkapital

	Sicherheitsrücklage	11.847.711
--	---------------------	------------

B. Versicherungstechnische Rückstellungen

I	Deckungsrückstellung	1.460.818.363
II	Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	11.900
III	Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	36.342.691
>	Summe versicherungstechnische Rückstellungen	1.497.172.954

C. Andere Verbindlichkeiten

I	Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern	109.316
II	Sonstige Verbindlichkeiten	1.522.280
>	Summe andere Verbindlichkeiten	1.631.596

D. Rechnungsabgrenzungsposten

	Rechnungsabgrenzungsposten	80.158
--	----------------------------	--------

>	Bilanzsumme	1.510.732.419
---	-------------	---------------

Entwicklung der Bilanzsumme 2008 – 2012

Jahr	Angaben in Mio. Euro
2008	1.093,4
2009	1.189,2
2010	1.295,8
2011	1.394,5
2012	1.510,7

„Für die niedrigen Zinsen sind nicht die Versorgungswerke verantwortlich“

Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), im Interview

Herr Kilger, die Versorgungswerke sind ins Gerede gekommen. Woran liegt das?

Hartmut Kilger: Ich würde nicht sagen, dass die Versorgungswerke ins Gerede gekommen sind. Eher wird versucht, sie ins Gerede zu bringen. So haben wir mit den meisten Journalisten, die über die Versorgungswerke in letzter Zeit geschrieben haben, lange Gespräche geführt und dabei ein differenziertes Bild der Versorgungswerke und ihrer Lage gezeichnet. Fast immer mussten wir feststellen, dass dies in den Artikeln dann kaum eine Rolle spielte. Wir werden aber nicht nachlassen und insbesondere mit der standespolitisch orientierten Presse noch enger als bisher Kontakt halten.

Um welche Themen ging es denn?

Hartmut Kilger: Das große Megathema ist die Niedrigzinsphase. Dies erleben nicht nur die berufsständischen Versorgungswerke, auch die Versicherungswirtschaft und zuletzt auch die betriebliche Altersversorgung wurden in Zweifel gezogen. Dabei wird immer die Geschichte erzählt, die Versorgungswerke, Versicherungen oder



Unternehmen könnten ihre Rentenzusagen nun nicht mehr erfüllen. Davon kann erstens überhaupt keine Rede sein, und zweitens wird dadurch der Fokus der Öffentlichkeit falsch justiert. Für die niedrigen Zinsen sind nicht die Versorgungswerke oder Versicherer verantwortlich, sondern die Staaten und ihre Zentralbanken, die den Schuldenabbau von den Vorsorgesparern finanzieren lassen.

Viele Mitglieder machen sich Sorgen um ihre Befreiung von der Rentenversicherung. Was können Sie ihnen sagen?

Hartmut Kilger: Das Bundessozialgericht hat mit seinen Entscheidungen vom 31. Oktober vergangenen Jahres hier in der Tat die Welt verändert. Jeder Arbeitsplatzwechsel von angestellten Tätigen zieht jetzt einen neuen Befreiungsantrag nach sich. Bei Beschäftigungen, die dem Kernbereich des Berufs zuzuordnen sind, ist dies zwar eine Formalität, weil sich an der grundsätzlichen Befreiungsfähigkeit dieser Tätigkeiten nichts geändert hat. Der bürokratische Aufwand ist aber immens. Eine große Frage war: Wie geht die Rentenversicherung

mit sogenannten Altfällen um, also Mitgliedern, die noch vor dem 31. Oktober 2012 den Job gewechselt haben? Hier ist mittlerweile klar, dass die Rentenversicherung Vertrauensschutz gewährt, wenn zwischen eindeutig berufsbezogenen Tätigkeiten gewechselt wurde. Nach unserer Auffassung muss dieser Vertrauensschutz zwingend auch auf Tätigkeitswechsel in die Randbereiche des Berufsbildes, etwa Ärzte in der Industrie, ausgedehnt werden. Die Rentenversicherung hat ihre Aufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt, um eine Entscheidung ersucht.

Rechtsanwalt Hartmut Kilger

2003 bis 2009: Präsident des Deutschen Anwaltvereins
seit 1985: Mitglied des Vorstandes des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
seit 1989: Stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
seit 2004: Vorstandsmitglied der ABV
seit 2011: Vorsitzender des Vorstandes der ABV



Vom Mitglied zum *Rentner*

Wenn der neue Lebensabschnitt beginnt – Fragen und Antworten

Der Wechsel vom Mitglied zum Rentner bringt Änderungen mit sich. Wir beantworten an dieser Stelle häufig gestellte Fragen.

Frage: Ich bin 64 Jahre alt und möchte nächstes Jahr in Rente gehen. Wann muss ich einen Antrag stellen?

Antwort: Sie erhalten von uns etwa drei Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze automatisch einen Formantrag. Dieser sollte dann spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn eingereicht werden. So geben Sie uns Zeit für eventuelle Rückfragen, und der Bescheid wird fristgerecht erteilt. Wünschen Sie einen vorzeitigen Rentenbeginn, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig vor dem gewählten Termin mit, da die vorzeitige Altersrente nicht rückwirkend beantragt werden kann.

Frage: Kann ich als Rentner weiterhin ärztlich tätig sein und muss ich dann Beiträge zahlen?

Antwort: Die ärztliche Tätigkeit kann in vollem Umfang fortgeführt werden. Die Tätigkeit oder die Einkünfte hieraus haben keinen Einfluss auf Ihre Rentenhöhe. Ab Rentenbeginn werden von uns keine Beiträge mehr angenommen. Sollten Sie als angestellter Arzt tätig sein, muss Ihr Arbeitgeber seinen Beitragsanteil an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen.

Frage: Ist meine Rente kranken- und pflegeversicherungspflichtig und erhalte ich von Ihnen einen Zuschuss?

Antwort: Sind Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, informieren wir diese über den Rentenbeginn und die Rentenhöhe. Die Krankenkasse entscheidet, ob, ab wann und in welcher Höhe wir Beiträge von Ihrer Rente abführen müssen. Ein gesonderter Zuschuss zu diesen Beiträgen ist nicht vorgesehen.

Frage: Muss ich meine Rente versteuern?

Antwort: Ja! Die Rente der Ärzteversorgung ist steuerpflichtig. Zu welchem Anteil Ihre Rente besteuert wird, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Im Jahr 2014 beträgt er 68 Prozent. Bis zum Jahr 2020 steigt der Prozentsatz jährlich um 2 Prozent, danach in Schritten

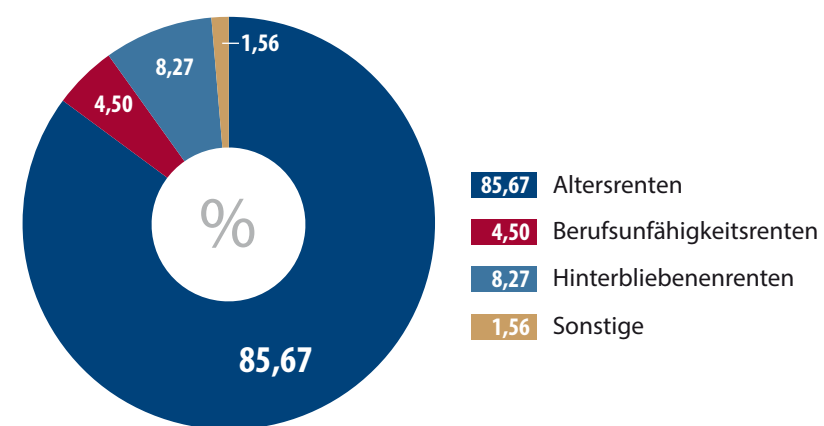
von 1 Prozent. Welche Steuerbelastung hieraus für Sie entsteht, erfragen Sie bitte bei Ihrem Steuerberater oder dem zuständigen Finanzamt.

Frage: Ich beziehe noch eine Beamtenpension. Wird diese Leistung auf meine Rente angerechnet?

Antwort: Nein. Die Auszahlung erfolgt in voller Höhe. Voraussichtlich wird unsere Rentenzahlung jedoch auf Ihre Pension angerechnet. Wir empfehlen daher, Ihren Dienstherrn rechtzeitig zu informieren.

Haben Sie weitere Fragen, beraten wir Sie gern.

Gesamtaufwand für Versorgungsleistungen 2012: 28,7 Mio. Euro



Verwaltungsausschuss

Die Sachverständigen stellen sich vor



Godehard Vogt

ist seit 1976 Rechtsanwalt und seit 1987 zudem Notar in Oldenburg. Er ist verheiratet und hat eine Tochter. Godehard Vogt war maßgeblich an der Errichtung der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen 1982 beteiligt, deren Vorsitzender des Verwaltungsausschusses er seit September 2013 ist. Seit 2012 ist er Juristischer Sachverständiger im Verwaltungsausschuss der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt. Auch in den Verwaltungsausschüssen der Ärzteversorgungen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern ist er Juristischer Sachverständiger. Ein großes Hobby von Godehard Vogt ist das Fliegen (Motorflug). Seit 1999 hat er eine Privatpilotenlizenz.



Dr. rer. pol. Martin Maria Joachim Scholz

ist Diplom-Kaufmann und seit Juni 2010 Geschäftsführer der HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH. Zuvor war er fünfeinhalb Jahre Geschäftsführer der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH und der Allianz Global Investors Advisory GmbH. Dr. Martin Scholz ist verheiratet und hat drei Kinder. Seit 2012 ist er Finanzsachverständiger des Verwaltungsausschusses der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt. Im Verwaltungsrat der Tierärzteversorgung Niedersachsen ist er ebenfalls Finanzsachverständiger. In seiner Freizeit interessiert er sich für Fußball. Dr. Martin Scholz ist begeisterter Eintracht-Frankfurt-Fan.



Prof. Dr. Klaus Heubeck

ist Aktuar und unabhängiger Berater in allen Fragen der Altersvorsorge. Nach seinem Ausscheiden aus der HEUBECK AG, der er nach wie vor als Teileigentümer und Berater zur Verfügung steht, hat er seine Aktivitäten auf die berufsständische Versorgung und ehrenamtliche Verbandsarbeit in der Deutschen Aktuarvereinigung, die versicherungsmathematische Lehrtätigkeit an der Universität Köln und auf sein Hobby, die – inzwischen klassische – Moderne Kunst, konzentrieren können. Er betreut die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt seit deren Gründung und ist seit 1992 Mitglied des Verwaltungsausschusses.

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

So vermeiden Sie eine Doppelversicherung

Neuer Job – neuer Antrag! Auf diese kurze Formel kann man die drei Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 bringen. Doch so einfach die Aussage auch klingt: Die Auswirkungen für Ärztinnen und Ärzte sind erheblich. Dies sollten Sie beachten, um eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden.

Voraussetzung bei Angestellten: Ärztliche Tätigkeit

Sind Sie als angestellte Ärztin/angestellter Arzt ärztlich tätig, können Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden. Ist die Approbation als Ärztin/Arzt erforderlich, um die Aufgabe zu erledigen, liegt eine ärztliche Tätigkeit vor. Es reicht nicht, dass das ärztliche Wissen nützlich ist. Kann und darf die Aufgabe zum Beispiel auch ein Biologe ausüben, dann ist es keine ärztliche Tätigkeit.

Letzter Beschäftigungswechsel vor dem 31. Oktober 2012

Haben Sie Ihre derzeitige ärztliche Tätigkeit in einem Krankenhaus oder einer Arztpraxis vor dem 31. Oktober 2012 aufgenommen, verbleibt es bei der bisherigen Praxis. Erst bei einem Beschäftigungswechsel ist ein neuer Antrag erforderlich.

Sind Sie außerhalb des „klassischen“ Berufsfeldes Arzt beschäftigt und für Ihre aktuelle Beschäftigung nicht befreit, sprechen Sie uns bitte kurzfristig an.

Beschäftigungswechsel steht bevor

Achten Sie bei einem neuen Arbeitsvertrag darauf, dass Sie ausdrücklich als Ärztin/Arzt eingestellt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund verlangt gegebenenfalls beim Befreiungsantrag eine Kopie des Arbeitsvertrages.

Der **Antrag** auf Befreiung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der neuen Beschäftigung gestellt werden. Sonst wirkt die Befreiung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Sie können den Antrag auch bereits vor Aufnahme der neuen Beschäftigung stellen.

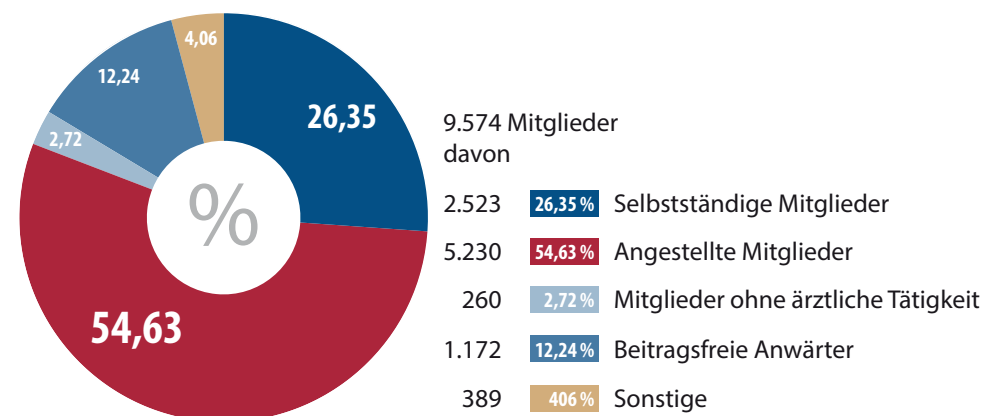
Verpassen Sie die Dreimonatsfrist, besteht für die Zwischenzeit Doppelversicherung. Dann sind Sie sowohl bei der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt als auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Arbeitgeber von angestellten Ärztinnen und Ärzten

Als Arbeitgeber sollten Sie bei Stellenausschreibungen ausdrücklich nach einer Ärztin/einem Arzt suchen und nicht alternativ zum Beispiel nach einer Biologin/einem Biologen. Im Arbeitsvertrag sollten Sie darauf achten, dass die neue Kollegin beziehungsweise der neue Kollege als Ärztin/Arzt eingestellt wird.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihre Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt.

Mitgliederstruktur zum 31. Oktober 2013



Justiziar Henning Laves Beruf mit Leidenschaft

Engagement im Namen der berufsständischen Versorgung

Es ist die Zeit vor Sonnenaufgang und die abendliche Dämmerung, die Henning Laves so liebt. In diesen Stunden sitzt der passionierte Jäger am liebsten auf einem Hochsitz im Familienrevier nahe Einbeck. „Beim Jagen kann ich entspannen, obwohl es oft sehr spannend sein kann. Die Natur, das Wild, die Ruhe – es gibt nichts Schöneres für mich“, sagt er schlicht.

Laves ist am 16. Februar 1954 in Andershausen bei Einbeck auf dem elterlichen Hof geboren und aufgewachsen. Nach Abitur, Bundeswehr, Studium und Referendariat war er zunächst in Hannover als niedergelassener Rechtsanwalt tätig. Seit dem 1. September 1988 arbeitet Laves, der mit dem großen hannoverschen Architekten Georg Ludwig Friedrich Laves verwandt ist, für die Ärzteversorgung Niedersachsen. Er begann als Assistent der Geschäftsführung. Heute ist er Justiziar sowie Leiter des Bereiches Mitglieder-/Rentenverwaltung.

Der Vater zweier Söhne, die Maschinenbau und Betriebswirtschaft studieren, blickt auf interessante Berufsjahre zurück. Die bewegteste Zeit waren die frühen neunziger Jahre. Damals, nach der Wende, wurden die Ärzteversorgungen Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern unter maßgeblicher Beteiligung der Ärzteversorgung



Justiziar Henning Laves an seinem Arbeitsplatz.

Niedersachsen gegründet. Die beiden Versorgungswerke werden von den Mitarbeitern in Niedersachsen mit betreut, ebenso wie die Tierärzteversorgung und die Steuerberaterversorgung Niedersachsen. „Das war eine spannende, arbeitsreiche und interessante Zeit, echte Pionierarbeit. Wir führten etliche Informationsveranstaltungen durch. Ich glaube, ich habe damals alle Kreiskrankenhäuser in der Gegend von innen gesehen“, erinnert sich Laves.

Auch nach einem Vierteljahrhundert übt Laves seinen Beruf noch immer mit großer Leidenschaft aus. Das Engagement für die Freien Berufe und die unterschiedlichen Berufsgruppen ist und bleibt für ihn

– selbst Angehöriger eines Freien Berufes – eine sehr abwechslungsreiche und wunderbare Aufgabe. Für immer neue Herausforderungen sorgen auch Gesetzgebung und Rechtsprechung. Laves' Ziel: die Sicherung und Stärkung der berufsständischen Versorgung.

Entspannung findet Laves bei regelmäßigen Treffen mit einem Freund aus Göttinger Studententagen – und bei seinem Hobby, dem Jagen. Und für den Fall, dass die Zeit für die Ausflüge in die freie Natur doch einmal knapp wird, hat er vorgesorgt: In seinem Büro hängt ein Kalender mit Jagdmotiven des holländischen Künstlers Rien Poortvliet.

Julia Pennigsdorf

Wilde

Das Verbindungsbüro der *ABV in Brüssel*

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) ist bereits seit Anfang der neunziger Jahre mit eigenem Verbindungsbüro in Brüssel vertreten. Anlass dafür war, dass sich bereits damals abzeichnete, dass das nationale Recht in zunehmendem Maße durch die Rechtsakte der (heutigen) Europäischen Union beeinflusst werden würde.

Erforderlich machte und macht dies eine systematische und intensive Beobachtung der politischen Entwicklungen vor Ort in Brüssel. Vorrangiges Ziel ist dabei, frühzeitig Diskussionsprozesse oder Vorarbeiten für europäische Normsetzungen zu erkennen und zu begleiten, damit negative Auswirkungen auf die berufsständische Versorgung in Deutschland verhindert

oder zumindest vermindert werden können. Dabei hat die Europäische Union eigentlich keine originäre Zuständigkeit für den Bereich Soziales; gleichwohl nimmt sie insbesondere durch sogenannte weichere politische Maßnahmen Einfluss auf die nationalen Strukturen. In solchen Fällen entwirft das Verbindungsbüro Brüssel fachliche Stellungnahmen, die grundsätzlich dem Europaausschuss und dem Vorstand von ABV zu Beratung und Beschlussfassung unterbreitet



Leiter des Verbindungsbüros in Brüssel ist Rechtsanwalt Peter Hartmann, Geschäftsführer der ABV. Die zuständige Referentin Rechtsassessorin Katharina Göbel (rechts) wird in Brüssel von Gina Pompilius unterstützt.

werden. Diese Stellungnahmen werden danach maßgeblichen Beteiligten in Brüssel bekannt gemacht. Vielfach geschieht dies im Wege persönlicher Gespräche, zu meist mit Europaabgeordneten, mit Beamten der Europäischen Kommission oder den zuständigen Mitarbeitern der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik oder der Landesvertretungen.

Inhaltlich geht es letztendlich darum, den Bestand des Systems der berufsständischen Versorgungsein-

richtungen der verkammerten Freien Berufe als solches zu schützen.

In jüngerer Zeit ist insbesondere die Finanzmarktregulierung in den Fokus von ABV gerückt. Fortwährend werden neue Konzepte, werden neue Legislativvorschläge vorgestellt, bei denen ABV prüft, ob diese negative Folgen für die Versorgungswerke entfalten könnten und wie diesen begegnet werden kann. Relevante Themen werden in den zuständigen Fachgremien von ABV beraten.

Fünf Häuser von fünf Architekten „Zillegärten“ in Berlin

Mietwohnungen sind gefragt – vor allem in den Ballungszentren Deutschlands steigen die Preise. Insbesondere der Wohnungsmarkt in Berlin bestätigt dies. Die Zuwanderungs- und Touristenraten steigen und die Wirtschaft wächst.

Berlin ist im Aufwärtstrend und punktet mit Standortvorteilen. Die unterschiedlichen Stadtteile bestechen durch ihre Vielfalt. Auch abseits Berlins sind Erholungsflächen und Wälder sowie Flüsse, Seen und Wasserstraßen zu finden. Das gute U- und S-Bahn-

Netz ist überall bekannt. Berlin verfügt über eine sehr gute Infrastruktur und ist eine naturverbundene Stadt.

Die „Zillegärten“ liegen im Herzen von Alt-Charlottenburg mit Parks und Erholungsgebieten direkt vor der Tür. Heinrich Zille wanderte einst durch die Straßen Charlottenburgs und fand dabei inspirierende Motive für seine zahlreichen Zeichnungen. Damals wie heute zählt dieser Bezirk zu den gefragtesten Lagen Berlins.

Das Wohnobjekt „Zillegärten“ hat eine Grundstücksgröße von gut 3.100 Quadratmetern. Die Fertigstellung der fünf Häuser mit insgesamt 72 Wohnungen und 66 Stellplätzen ist bis Sommer 2015 geplant.

Die Häuser sind nach Persönlichkeiten benannt, mit denen sich Heinrich Zille verbunden fühlte: Sophie Charlotte, Königin in Preußen, Künstlerin Käthe Kollwitz, Künstler Raffael da Urbino, Louise Zille (Mutter von Heinrich Zille) und Gerhard Lamprecht, Regisseur.

Die „Zillegärten“ haben ihren eigenen, ruhigen Charme. Eine Vielfalt an Geschäften, Cafés, Restaurants und Kulturstätten befinden sich „um die Ecke“.



Haus Lamprecht



oben: Haus Sophie
(links) und Haus Louise

unten: Haus Raffael

det sich „um die Ecke“. Ihre erstklassige Lage und die gehobene Ausstattung zeichnen die „Zillegärten“ aus. Die verkehrsgünstige Nähe zur Stadtautobahn, den Bahn- und Buslinien rundet

den besonderen Standort des Objektes ab. Die hochwertigen Zweibis Fünfstückerwohnungen bleiben nach Fertigstellung dauerhaft als Kapitalanlage im Bestand der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt.

Hypothekendarlehen

Langfristige Hypothekendarlehen für Wohn- und Geschäftsimmobilen können über die Ärzteversorgung Niedersachsen beantragt werden. In Betracht kommen die Finanzierung von Immobilien bei Kauf, Bau und Ausbau sowie die Umfinanzierung bis jeweils 60 Prozent des Beleihungswertes, der durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachzuweisen ist. Die Mindestdarlehenssumme beträgt 50.000 Euro. Fordern Sie bitte die Konditionstabelle und Antragsunterlagen an unter Telefon 05 11 700 21-189, per Fax 05 11 700 21-2 17 oder im Internet unter www.aevn.de.



Hier finden Sie uns

